

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3003 Bern

Zürich, 31. Mai 2006

Vernehmlassung zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechtes im Obligationenrecht

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 07.12.2005 haben Sie die politischen Parteien, die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie Wirtschaftsorganisationen und weitere interessierte Kreise gebeten, zur vorerwähnten Revision Stellung zu nehmen. Gerne machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch und lassen Ihnen hiermit unsere Vernehmlassung zukommen, welche wir Ihnen gleichzeitig auch elektronisch zustellen werden.

Die als Verein organisierte SwissFoundations ist ein Zusammenschluss von heute 39 Schweizer Förderstiftungen. Die einzelnen Mitgliederstiftungen verfügen alle über ein – zum Teil erhebliches – Vermögen bzw. Erträge daraus, die sie zur Unterstützung von gemeinnützigen eigenen Projekten oder Projekten Dritter einsetzen. SwissFoundations engagiert sich insbesondere für Transparenz, Professionalität und einen wirkungsvollen Einsatz von Stiftungsmitteln im Stiftungswesen.

Vorbemerkungen:

Als Dachorganisation von Förderstiftungen haben wir uns in unserer Vernehmlassung vornehmlich auf die Neuregelung der Rechnungslegung, Art. 957 ff VE-OR, konzentriert. Generell begrüssen wir es, dass im Rahmen der vorliegenden Revision des Aktienrechtes auch das Rechnungslegungsrecht überarbeitet worden ist, nachdem bereits 1993 die Schaffung eines speziellen Rechnungslegungs- und Publizitätsgesetzes angeregt, jedoch in der Folge nicht realisiert worden war.

Die revidierten Bestimmungen bringen mehr Transparenz in die Jahresrechnungen und tragen damit wesentlich zur Verbesserung der Foundation Governance bei. Weiterhin erachten wir es als richtig, dass die neuen Rechnungslegungsvorschriften unabhängig von der Rechtsform auf alle juristischen Personen anwendbar sind, jedoch zum Teil nach Unternehmensgrösse differenzieren.

Zu einzelnen Punkten äussern wir uns wie folgt:

1. Begrüssenswerte Änderungen

- a) Art. 958 Abs. 3 VE-OR
Wir erachten die klare Regelung, wonach der Geschäftsbericht binnen 6 Monaten erstellt und vorgelegt werden muss, als vernünftig.

- b) Art. 958c VE-OR
Die neu geschaffene Flexibilität betreffend Sprache (Landessprache oder englisch) ist in einem immer internationaler werdenden Geschäftskontext als positiv zu werten.
- c) Art. 959 VE-OR
Dieser Artikel enthält detaillierte Vorschriften betreffend Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung, was eine klare Verbesserung gegenüber den heutigen Regelungen bedeutet. Er orientiert sich nicht mehr an den europäischen Richtlinien, sondern am verkürzten Konzept der International Financial Reporting Standards (IFRS), was uns als angebracht erscheint. Die Vorschriften bezüglich Inhalt und Ausgestaltung des Anhangs tragen dazu bei, dass die Jahresrechnung insgesamt aussagekräftiger wird.
- d) Art. 2 Übergangsbestimmungen VE-OR
Die Anpassungsfrist von 2 Jahren ist zu begrüßen. Die seinerzeitige Aktienrechtsrevision sah eine Übergangsfrist von 5 Jahren vor, was sich in der Praxis als viel zu lang erwies.

2. Fragliche Änderungen

- a) Art. 960b VE-OR in Verbindung mit Art. 83a VE-ZGB
Dieser Artikel regelt die Abweichung vom Prinzip der Bewertung zu Anschaffungskosten bei Aktiven mit Börsenkurs. Neu soll die Bewertung zum Kurs am Bilanzstichtag zulässig sein, auch wenn dieser über dem Anschaffungswert liegt. Werden Aktiven zum Kurswert gebucht, so dürfen Schwankungsreserven gebildet werden, um dem Kursverlauf Rechnung zu tragen. Die vorerwähnte Abweichung vom Prinzip des Anschaffungswerts gilt jedoch nicht bei Finanzanlagen, welche gemäss Art. 959a VE-OR im Anlagevermögen auszuweisen sind.

Während diese Differenzierung bei Aktiengesellschaften und insbesondere bei operativ tätigen Unternehmen Sinn machen mag, ist sie bei Vergabestiftungen definitiv fehl am Platz. Gerade Förderstiftungen verfügen meist über erhebliche Vermögen, welche zum grossen Teil längerfristig in börsenkotierten Anlagen angelegt sind. Die Bilanz sollte jedoch die tatsächlichen Werte ausweisen. Werden die börsengängigen Anlagen zum Anschaffungswert verbucht und während Jahren mit diesen Werten geführt, so werden stille Reserven aufgebaut, was nicht mehr den neuen Transparenzvorschriften entspricht. Zudem liegt es auch im Interesse von Stiftungen, Netto-Kurserfolge in der Erfolgsrechnung ausweisen zu können.

Die neue Regelung würde im Extremfall dazu führen, dass bei den Portefeuilles zu unterscheiden wäre zwischen Liquiditätsreserven, welche im Umlaufvermögen verbucht werden, und langfristigen Anlagen, welche als Anlagevermögen gelten. Und die Wertschriftenbuchhaltung wäre entsprechend anzupassen, was die Administration unnötig verkomplizieren würde.

Deshalb ist in Art. 83a ZGB vorzusehen, dass die Einschränkung von Art. 960b VE-OR für Stiftungen nicht gilt, sondern dass Stiftungen börsenkotierte Anlagen zwingend zu Marktwerten bilanzieren müssen, so wie dies Personalvorsorgeeinrichtungen gemäss dem Standard von Swiss GAAP FER 26 schon heute tun.

b) Art. 759 Abs. 1 bis VE-OR

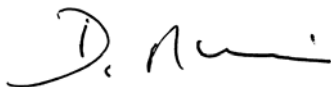
Der Entwurf sieht vor, die solidarische Haftung der Revisionsstelle summenmässig zu begrenzen, sofern die Haftung nur auf einem leichten Verschulden beruht.

Das Schweizer Recht sieht für Organe von juristischen Personen ein im internationalen Vergleich ausserordentlich strenges Haftungsregime vor. So versichern nur noch wenige Versicherungsgesellschaften derartige Risiken gegen entsprechend hohe Prämien. Dies deutet wohl darauf hin, dass die Haftpflicht zu streng ist. Die Frage der Limitierung der Haftung der Organe muss jedoch in einem ganzheitlichen Kontext betrachtet werden. Die Haftung des Verwaltungsrats und auch des Stiftungsrats ist in eine Neuregelung einzubeziehen. Deshalb finden wir es nicht richtig, in der vorliegenden Revision lediglich die Limitierung der Haftung der Kontrollstelle isoliert zu regeln.

3. Schlussbemerkungen

Aus der Sicht von SwissFoundations gibt es zur Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechtes nur wenige Kommentare zur Rechnungslegung und unsere generelle Bemerkung zur Haftungsfrage (Art. 759 Abs. 1 bis VE-OR) Trotzdem hoffen wir, dass unsere Anregungen ihren Niederschlag in der definitiven Ausformulierung des Gesetzes finden werden.

Mit freundlichen Grüssen



Doris Russi Schurter
Geschäftsleiterin ART MENTOR
FOUNDATION LUCERNE /
Mitglied SwissFoundations



Beate Eckhardt
Geschäftsführerin SwissFoundations